

Ä24 zu SÄA1: Neufassung der Bundessatzung

Antragsteller*innen Georg

Neuer Satzungstext

Von Zeile 286 bis 287 einfügen:

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

3.2.4. Der Diözesanausschuss

3.2.4.1. Aufgaben des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbands. Der Diözesanausschuss nimmt eine Kontrollfunktion gegenüber der Diözesanleitung wahr. Einzelne Aufgaben können an andere Gremien ausgelagert werden

3.2.4.2. Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen.